



BEHINDERTENANLIEGEN

2.16 AUSGANGSLAGE

Die Einrichtung der Stelle des „Behindertenansprechpartners“ wurde vom Landtag Ende 1999 mit Wirkung Jänner 2000 beschlossen und mit Dr. Christoph Wötzer besetzt. Es ist eine Einrichtung mit Sitz bei der Landesvolksanwaltschaft und der Möglichkeit der Nutzung des Büros bei der Landesvolksanwältin für administrative Arbeiten. Die zeitliche Verfügbarkeit beträgt 20 Stunden pro Woche.

Im Jahre 2016 haben 838 Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörige mit dem Behin-

dertenansprechpartner Kontakt aufgenommen.

ARBEITSFELDER DES BEHINDERTENANSPRECHPARTNERS

Im Zuge der Entwicklung über 16 Jahre haben sich aus der Notwendigkeit heraus folgende Aufgabenfelder ergeben:

- Rechtliche Beratung von Menschen mit körperlicher, psychischer und altersbedingter Behinderung und deren Angehörige in allen Bereichen, wo möglich



Behindertenansprechpartner HR Dr. Christoph Wötzer

- Beratung zur Versorgung von pflegebedürftigen Personen (stationäre und häusliche Versorgung samt Kostenfragen) und zu Pflegegeldverfahren
- Einzelbetreuung und Begleitung soweit zeitlich möglich
- Beratung zu finanziellen Hilfen von Menschen mit Behinderung (Ankauf von Hilfsmitteln wie z.B. Badelifter, Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen, Therapien und Erholungsurlaub zur Entlastung der pflegenden Angehörigen)
- Weitervermittlung der Betroffenen an Facheinrichtungen (Brückenbaufunktion)
- Besuche von Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Veranstaltungen (Vernetzungsarbeit)
- Wegbereiter zur bedarfsgerechten Umsetzung der UN-Konvention.

Der Behindertenansprechpartner ist mit seinen Aufgabenfeldern und dem Wandel der Bedürfnisse der älteren Generation samt neuen Herausforderungen im Behindertenbereich wie die ambulante Betreuung (damit die

Betroffenen zu Hause bleiben können), aber auch mit Themen wie Sachwalterschaft und Übergabsverträge stark gefordert. Aufgrund der Spezialisierung der Fachstellen gibt es aber in Tirol derzeit keine ähnliche Einrichtung, die Beratung „aus einer Hand“ – also umfassend – anbietet. Diese qualifizierte Arbeit für die BürgerInnen kostet Zeit.

Deshalb leistet die Abteilung Soziales, Referat Rehabilitation, derzeit für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige nahezu das gesamte Beschwerdemanagement und wirkt neben dem Behindertenansprechpartner als Anlaufstelle für rechtliche Fragen, Auskunftsstelle für Verfahren zu Therapien und Heilbehelfen, Servicestelle für Betroffene (Begleitung im Einzelfall, Hilfen bei Verfahren und der Mittelaufbringung in verschiedenen Bereichen) und anderes mehr.

GESETZLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN

Nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz 1983 (RehabG) ist für die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Behindertenhilfe das Land Tirol zuständig.

Nach § 17 Abs. 1 RehabG hat das Land „dafür zu sorgen, dass in ausreichendem Maß geeignete Einrichtungen zur Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen nach diesem Gesetz zur Verfügung stehen“.

§ 17 Abs. 2 RehabG beinhaltet die Möglichkeit für das Land „eigene Einrichtungen zu schaffen, oder mit Einrichtungen, deren Eignung festgestellt wurde, Vereinbarungen über deren Mitarbeit im Bereich der Rehabilitation zu schließen“. So leisten im Auftrag des Landes beispielsweise der Mobile Hilfsdienst oder die Lebenshilfe Dienste im Behindertenbereich.

UN-Konvention – „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006

Die UN-Konvention ist seit Oktober 2008 durch das Bundesgesetz Nr. 155/2008 für Österreich geltend und geht mit ihren Bestimmungen in Richtung Zukunft.

Schwerpunkte der UN-Konvention

- Zentraler Begriff ist die „Teilhabe“ der Menschen mit Behinderung
- Behinderung wird ursachenunabhängig und altersunabhängig gesehen
- Orientierung erfolgt am Bedarf der Menschen mit Behinderung mit Schwerpunktsetzung Lebensqualität
- Selbstbestimmung und Wahlfreiheit der Betroffenen hinsichtlich Betreuungsstruktur
- Es herrscht ein ganzheitliches Verständnis von Betreuung

„Teilhabe“ von Menschen mit Behinderung
im Sinne der UN-Konvention bedeutet „gleichberechtigte Teilhabe“ am gesellschaftlichen Leben und am rechtlichen Bereich.

„Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“

beinhaltet den gleichberechtigten und gemeinsamen Zugang zu verschiedensten (öffentlichen) Angeboten wie

- barrierefreie Teilnahme an Veranstaltungen
- barrierefreie Kommunikation (Behörden, Ärzte, Lehrer)
- barrierefreie relevante (rechtliche) Informationen z.B. im Format „Leichter Lesen“
- persönliche Assistenzleistungen
- sportliche Aktivitäten, Urlaubsreisen und soziale Aktivitäten

„Teilhabe am rechtlichen Bereich“

beinhaltet Rechte und Ansprüche von Menschen mit Behinderung auf

- Kurzzeitpflege, Heim- und Anstaltspflege
- Mindestsicherung
- Pflegegeld
- psychosoziale Begleitung und persönliche Assistenz

Auf Bundesebene wurde mit dem „Nationalen Aktionsplan“ (NAP) beschlossen, zentrale Themenbereiche bis zum Jahr 2020 österreichweit umzusetzen.

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz 1983 ist nicht mehr zeitgemäß und an die Vorgaben der UN-Konvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006) anzupassen.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage im Behindertenbereich wurde das Orientierungs- und Strategiepapier „Novellierung des Rehabilitationsgesetzes 1983 – Anregungen des Behindertenansprechpartners zur Umsetzung der UN-Konvention“ vom 16.03.2017 ausgearbeitet, das Möglichkeiten aufzeigt, Behindertenarbeit in unserem Land zukunftsorientiert zu gestalten. Darin finden sich Überlegungen zur Planungs- und Umsetzungsarbeit ebenso wie zur Einrichtung einer bedarfsgerechten Ombudsstelle. Die Richtungsvorgabe ist Aufgabe der politischen Entscheidungsträger.

Die folgenden Ausführungen sind diesem Konzept entnommen:

2.17 UMSETZUNG DER UN-KONVENTION

ADAPTIERUNG DES TIROLER REHABILITATIONSGESETZES 1983

Art. 4 UN-Konvention normiert die Verpflichtung für die Länder, Inhalte der UN-Konvention „umzusetzen“. Dies beinhaltet auch den Auftrag, bestehende Gesetze auf Landesebene dahingehend zu überprüfen, ob die durch die UN-Konvention garantierten Rechte ausreichend umgesetzt sind. Ist dies nicht gegeben, so ist der Landesgesetzgeber dazu verpflichtet, die jeweiligen Gesetze entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

ANREGUNG

Es wird daher angeregt, im Nachfolgesetz zum Tiroler Rehabilitationsgesetz die Grundsätze der UN-Konvention umzusetzen und die Leistungen aufgrund der damit verbundenen Rechtssicherheit wo möglich als Pflichtleistungen zu formulieren.

Erläuterung: Bisher besteht nach dem RehabG auf die Mehrheit der Leistungen ein „Rechtsanspruch“, d.h. die Entscheidung erfolgt „hoheitlich“ und mit „Bescheid“ samt der Möglichkeit für die Betroffenen, diese Entscheidung über eine (von Laien machbare) „Beschwerde“

an das Landesverwaltungsgericht prüfen zu lassen. Das Beschwerdeverfahren ist für die Betroffenen kostenfrei.

Die Überlegungen, den Leistungsbezug „privatrechtlich“ zu regeln, also ohne Bescheid nur mit „einfachem Schreiben“, bedeutet, dass den Betroffenen die Möglichkeit einer verwaltungs-internen Prüfung genommen wird.

Die Behörde ist zwar im „Privatwirtschaftsbe-reich“ an den Gleichheitsgrundsatz gebunden (gleiche Voraussetzungen bedeuten ein Recht auf gleiche Entscheidung), die Prüfung ist jedoch nur über die Gerichte und mit Klage möglich. Dafür brauchen Betroffene anwaltliche Beratung und sie tragen im Verfahren das Kostenrisiko. Diesen Weg werden viele Menschen mit Behinderungen aus Kostengründen

nicht gehen und damit in vielen Fällen Leistungen nicht erhalten, die sie dringend benötigen. Damit erfolgt für die Betroffenen eine deutliche Schlechterstellung und viele Betroffene werden zu Bittstellern.

Die UN-Konvention beinhaltet keine Zeitvorgabe

Die (rechtliche) Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen ist für Österreich durch die Ratifizierung verpflichtend. Die UN-Konvention sieht dafür jedoch keinen Zeitraum vor. Die Erarbeitung und die Umsetzung eines „Bedarfs- und Entwicklungsplanes“ (als strukturelle Maßnahme) sowie eines „Landesetappenplanes“ (für Individuallösungen) bieten hier sehr geeignete Lösungsansätze.

2.18 BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN

„Wer nicht plant, der wird geplant“ – ist eine alte Weisheit.

Der bis heute fehlende landesweite Bedarfs- und Entwicklungsplan zum stationären wie auch teilstationären/ambulantem Bereich führte zu unterschiedlichen und oft auch nicht bedarfsdeckenden Angeboten für Betroffene in den Bezirken. Beispielsweise ist die Versorgung im Bezirk Schwaz als „sehr gut“ einzustufen, jene im Bezirk Reutte als „gerade noch genügend“. Individuelle Maßnahmen und die punktuelle Schließung der Versorgungslücken durch die Fachabteilung können eine Entwicklungsplanung im Behindertenbereich nicht ersetzen. Versäumnisse der öffentlichen Hand in diesem Bereich führen dazu, dass sich die Facheinrichtungen den Weg selbst vorgeben.

Es ist notwendig, hier zu agieren und nicht nur zu reagieren.

ANREGUNG

Es ergeht daher – wie seit dem Jahr 2000 regelmäßig in den Jahresberichten ausgeführt – die Anregung, für die zukunftsorientierte Entwicklung im Behindertenbereich einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten und die Verpflichtung dazu gesetzlich zu verankern.

Ähnlich der Verpflichtung der Fachabteilung zur Erstellung eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den stationären Alten- und Pflegebereich im Tiroler Heimgesetz 2005 bietet das Nachfolgegesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes eine Möglichkeit zur Auf-

nahme einer Verpflichtung der Fachabteilung zu diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan im Behindertenbereich. Der damit verbundene

personelle Mehraufwand ist in den Überlegungen zu berücksichtigen.

2.19 LANDESETAPPENPLAN

In Ergänzung zum Bedarfs- und Entwicklungsplan beinhaltet ein „Landesetappenplan“ die Umsetzung von Themenbereichen im Sinne der UN-Konvention samt Festlegung eines Zeitplanes. Damit wird erreicht, dass die Umsetzungsmaßnahmen (zeitlich) verbindlich werden.

Die Bundesländer Steiermark und Kärnten setzen unter Einbindung der dort eingerichteten Behindertenanwaltschaften solche „Etappenpläne“ – nach jahrelangen Vorbereitungsarbeiten – bereits um. Aufgrund dieser reichhaltigen Erfahrungen können die Themenfelder eines „Landesetappenplanes“ wie folgt angenommen werden:

- Barrierefreiheit
- Berufliche Karriere
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit
- Bildung
- Gesundheit und Gewaltschutz
- Gleichstellung
- Selbstbestimmung
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Daten und Statistik

Erfahrungen bei der Erstellung eines „Landesetappenplanes“ der Bundesländer Steiermark und Kärnten sind ohne Probleme auf die Tiroler Verhältnisse übertragbar.

Ohne Etappenplan wird die Umsetzung der UN-Konvention Stückwerk bleiben!

ANREGUNG

Es wird daher die Erarbeitung eines Landesetappenplanes mit folgendem Inhalt angeregt:

- Bestandsaufnahme zu den genannten Themenbereichen
- Maßnahmenkatalog zur Umsetzung
- Verbindlicher Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen

2.20 EINRICHTUNG VON ANLAUFSTELLEN

BESTANDSAUFNAHME

Nach Art. 33 UN-Konvention haben die Länder „Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung“ der entsprechenden Maßnahmen „einzurichten“. Auf dieser Basis wurde der Tiroler „Monitoringausschuss“ durch Landtagsbeschluss eingerichtet. Zudem hat die zuständige Landesrätin, Dr.ⁱⁿ Christine Baur, zu dieser Frage eine Expertengruppe bestehend aus dem Monitoringausschuss, dem Behindertenansprechpartner, der Servicestelle für Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, dem Behindertenbeirat und der Abteilung Soziales eingerichtet. Im Zuge der ersten Arbeitssitzung am 29. Juni 2015 wurde von den ExpertInnen eine „Bestandsaufnahme“ zu den Diensten der Landesstellen und auch der Bundesstellen (Behindertenanwalt, OPCAT, Sozialministeriumservice, Wohnnervvertretung) angeregt.

Unter der Federführung des Behindertenansprechpartners wurde in der Folge bis Oktober 2015 eine „Bestandsaufnahme“ erarbeitet. Sie zeigte zusammenfassend, dass in der Arbeit

der Landesstellen viel Einsatzbereitschaft und Engagement besteht, für manche Arbeitsfelder fehlt aber die Zeit. Diesbezüglich besondere Schwachstellen sind der Planungsbereich und die Situation für Menschen mit geistigen Behinderungen. Es fehlt eine Anlaufstelle beim Land Tirol. Kommunikation innerhalb der Landesstellen für ein gemeinsames effektives Handeln scheitert oft am Zeitfaktor. Landesstellen werden mit ihren Initiativen und Anregungen oft nicht gehört bzw. Anregungen werden nicht umgesetzt.

Die Behandlung der Beschwerden liegt allein bei der Fachabteilung, die das RehabG auslegt, administriert sowie Facheinrichtungen finanziert und kontrolliert. Vom Umfeld wird daher besonders ein neutrales Beschwerdemanagement eingefordert.

Der Vertreter der Abteilung Soziales sieht die notwendige Objektivität im Beschwerdeverfahren gegeben.

In der zweiten Sitzung der Expertengruppe am 11. Jänner 2016 wurde diese „Bestandsaufnahme“ besprochen, der Begriff „Zukunftsorientierte Ombudsstelle“ geprägt und ein endgültiges Profil zu dieser Stelle verabschiedet.

2.21 ZUKUNFTSORIENTIERTE OMBUDSSTELLE

ANFORDERUNGSPROFIL (ALS ERGEBNIS DER EXPERTENGRUPPE)

a) Individuelle Maßnahmen

- Anlaufstelle für Menschen mit psychosozialen Problemen

- Einzelberatung (gesetzliche Möglichkeiten, Therapien, Heilbehelfe etc.)
- Neutrales Beschwerdemanagement

b) Regionalität, d.h. Sprechtag für Menschen mit Behinderung in den Bezirken

c) Regionale Maßnahmen (Tirol)

- Hilfe im Planungsbereich (Bedarfs- und Entwicklungsplan, Etappenplan)
„Wer nicht plant, der wird geplant“
- Systempflege (Koordination/Vernetzung) zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- Aufzeigen von Schwachstellen im System (für eine bessere Entwicklungsplanung)
- Positive Imagepflege (Lobbyingarbeit)
- Legistische Unterstützung

d) Überregionale Maßnahmen

- Kontakt zu Bundes- und Landesstellen/Landesanwaltschaften
- Besuch von Tagungen, Sitzungen und Fortbildungen

ANREGUNG

Es ergeht daher die Anregung, die Zukunftsorientierte Ombudsstelle mit für die Umsetzung der Maßnahmen tauglichen Kompetenzen im Nachfolgegesetz des Tiroler Rehabilitationsgesetzes zu verankern.

Prüfbeschluss des Tiroler Landtages

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 folgenden Antrag von Frau LA Gabi Schiessling einstimmig beschlossen:

„Unter Hinweis auf den Bericht des Landesvolksanwaltes von Tirol 2014 wird die Landesregierung um Prüfung ersucht, ob die Einrichtung einer Tiroler Behindertenanwaltschaft

geeignet und sinnvoll ist, um die Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte Arbeit für Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung und deren Angehörige zu schaffen. Alternativ dazu soll auch geprüft werden, ob mit einer Personalaufstockung im Bereiche des Behindertenansprechpartners das Auslangen gefunden werden kann.“

Zur Erleichterung der Entscheidungsfindung hat der Behindertenansprechpartner den Damen und Herren Abgeordneten des Tiroler Landtages das Orientierungs- und Strategiepapier vom 16.03.2017 zur Verfügung gestellt.

DANKE

Mein Dank gilt der Frau Landesvolksanwältin und ihrem Team für die großartige Unterstützung in meiner Arbeit und hier insbesondere Herrn Mag. Kristof Widhalm, der mir seit März 2016 tatkräftig zur Seite steht. Des Weiteren bedanke ich mich bei den VertreterInnen der Facheinrichtungen und der Abteilung Soziales sowie Frau Mag.^a Isolde Kafka und ihrem Team für die sehr gute Zusammenarbeit.

„Den Wert einer Gesellschaft erkennt man daran, wie sie mit ihren Schwächsten umgeht.“
(Gustav Heinemann)

Der Behindertenansprechpartner
Dr. Christoph Wötzer